

- E -

Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal
"Buche bei den Quellen"

Kreis Bitburg-Prüm
vom 20.02.1990

1. Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespfllegegesetz - LPfLG -) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landespfllegegesetzes vom 04. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in den als Anlage 1 (Übersichtskarte M 1 : 25000) und in den als Anlage 2 (Grundstückskarte M 1 : 1000) beigefügten Karten gekennzeichnete Buche wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Buche bei den Quellen".

§ 2

(1) Die Buche steht in der Gemarkung Wettlingen Flur 8 Nr. 58.

(2) Das Naturdenkmal wird durch das Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Buche als Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, wegen ihrer Schönheit, Seltenheit und Eigenart erforderlich ist.
Die nähere Beschreibung geht aus der Anlage 3 hervor.

§ 4

(1) Am Naturdenkmal oder innerhalb der Fläche in einer Entfernung von 5 m (gerechnet vom Stammfuß) sind ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. Blätter, Äste oder Zweige zu entfernen und das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen sowie Feuer anzuzünden und zu unterhalten,
2. die Bodenoberfläche durch Abgrabungen und Anschüttungen zu verändern,
3. Abfälle abzulagern bzw. das Gelände sonst zu verunreinigen,
4. Leitungen ober- oder unterhalb der Erdoberfläche zur Versorgung oder Entsorgung zu verlegen,
5. Bild- und Schrifftafeln sowie Werbezeichen anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
6. schädigende Stoffe, wie z. B. Öle, Säuren, Biozide, Düngemittel und andere Chemikalien, am Baum oder im Wurzelbereich zu verwenden,
7. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
8. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
9. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
10. die Fläche in einer Entfernung von 5 m ab Stammfuß als Lager- oder Abstellfläche zu nutzen,
11. Bäume 1. und 2. Ordnung zu pflanzen.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und die Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die zuständige Landespflegebehörde (§ 5 Abs. 1) vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege und Sicherung des Baumes dienen.

§ 6

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte hat jede am Baum erfolgte und ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm als untere Landespflegebehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten, und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der Eigentümer oder der sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte hat - soweit zumutbar - zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Baumes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der unteren Landespflegebehörde des Kreises Bitburg-Prüm erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Nr. 1 Blätter, Äste oder Zweige entfernt, das Wurzelwerk oder die Rinde beschädigt,
2. § 4 Nr. 2 die Bodenoberfläche durch Abgrabungen und Aufschüttungen verändert,

3. § 4 Nr. 3 Abfälle ablagert bzw. das Gelände sonst verunreinigt,
4. § 4 Nr. 4 Leitungen ober- oder unterhalb der Erdoberfläche zur Versorgung sowie Entsorgung verlegt,
5. § 4 Nr. 5 Bild- und Schrifftafeln sowie Werbezeichen anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,
6. § 4 Nr. 6 schädigende Stoffe, wie z. B. Öle, Säuren, Biozide, Düngemittel und andere Chemikalien, am Baum oder im Wurzelbereich verwendet,
7. § 4 Nr. 7 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert,
8. § 4 Nr. 8 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
9. § 4 Nr. 9 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
10. § 4 Nr. 10 die Fläche in einer Entfernung von 5 m ab Stammfuß als Lager- oder Abstellfläche nutzt,
11. § 4 Nr. 11 Bäume 1. oder 2. Ordnung pflanzt.

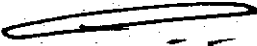
§ 10

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

5520 Bitburg, den 20.02.1990

Az.: 7 - 362 - 17 - 08

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
- Untere Landespflegebehörde -


(Graef)

Landrat

2./ WvL 13.3.

kur 19/2
H. u.
Q 21/2
d.